Stellungnahme

Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben

Referentenentwurf vom 27. Juli 2026

Ende Juli 2026 hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) die Verbändeanhörung zum Entwurf eines UVP-Anpassungsgesetzes eingeleitet. Für die deutsche Zementindustrie sind Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) im Zusammenhang mit verschiedenen Genehmigungsvorhaben von großer Bedeutung.

Der Verein Deutscher Zementwerke (VDZ) begrüßt die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgesehenen Vereinfachungen ausdrücklich. Aus Sicht des VDZ besteht jedoch weiteres Potenzial zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere bei Vorhaben, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden. Zum einen bestehen zwischen dem UVPG und dem BImSchG teilweise parallele und nicht durchgängig konsistente Regelungen, die zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand führen. Darüber hinaus hat sich insbesondere im Hinblick auf den UVP-Bericht mittlerweile ein Standard etabliert, der aufgrund von ausufernden Dokumentationspflichten sowohl im Vorfeld der Antragsstellung als auch im Rahmen der behördlichen Prüfung einen enormen Zeitaufwand verursacht. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der VDZ, folgende konkrete Vorschläge im Rahmen der Verbändeanhörung einzubringen:

Schwellenwerte für Änderungsvorhaben einführen
Der VDZ begrüßt ausdrücklich, dass für bestimmte dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben nach dem neu vorgesehenen § 9 Abs. 3a UVPG künftig keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr erforderlich sein soll. Die vorgesehenen Erleichterungen bei UVP und UVP-Vorprüfung sollten jedoch auf weitere Änderungsvorhaben ausgeweitet werden.

Der VDZ regt daher an, § 9 UVPG umfassender zu überarbeiten und für Änderungsvorhaben generell geeignete Schwellenwerte vorzusehen. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass kleinere oder umweltseitig wenig relevante Änderungen nicht automatisch einer allgemeinen

Verein Deutscher Zementwerke e.V.
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

T +49 (0)30 2 80 02 0
F +49 (0)30 2 80 02 250
info@vdz-online.de
www.vdz-online.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Lobbyregister-Nr. R000549
Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

Vorprüfung unterliegen. Dies würde zu einer spürbaren Entlastung von Unternehmen und Behörden beitragen, ohne das Umweltschutzniveau zu beeinträchtigen.

So könnte folgende Formulierung in § 9 UVPG aufgenommen werden:

Für Änderungsvorhaben von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung entfallen, wenn

(a) die genehmigten Emissionsfrachten nicht erhöht werden oder sich verringern,
(b) oder die Änderung weniger als 20 Prozent der jeweils maßgeblichen UVP-Schwelle nach Anlage 1 UVPG umfasst.

Eine solche Regelung sollte nicht auf Vorhaben beschränkt werden, die unmittelbar dem Klimaschutz dienen. Vielmehr müssen auch Änderungsvorhaben erfasst werden, die für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und den Ausbau entsprechender Infrastrukturen erforderlich sind. Zahlreiche Industrieprodukte sind unverzichtbarer Bestandteil der entsprechenden Wertschöpfungs- und Lieferketten. Dies gilt beispielsweise für Zement, Stahl und Gießereierzeugnisse beim Bau von Windenergieanlagen sowie für Materialien und Komponenten zum Ausbau der Strom- und Wasserstoffnetze.

Vereinfachung der UVP-Dokumentation bei BImSchG-Vorhaben
Für Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, schlägt der VDZ vor, auf den in § 16 Abs. 1 UVPG vorgesehenen gesonderten ausführlichen UVP-Bericht zu verzichten. Diese Berichte haben mittlerweile nicht selten einen Umfang von 300 Seiten und mehr aufgrund der Anforderungen an Inhalt und Umfang bzw. der gutachterlichen Interpretation, wie diese Anforderungen umzusetzen sind. Die im UVPG, insbesondere in Anlage 4, aufgeführten Umweltaspekte und Schutzgüter werden bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens umfassend geprüft. Die hierfür erforderlichen Informationen werden, soweit relevant, durch die Antragsunterlagen in umfassender Form bereitgestellt und von der zuständigen Behörde bewertet. Der gesonderte UVP-Bericht führt daher regelmäßig zu einer Doppelung von aufwändigen Prüf- und Dokumentationspflichten, ohne einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die behördliche Entscheidung zu schaffen. Sein Verzicht würde den Aufwand für Antragsteller und Behörden spürbar reduzieren, Genehmigungsverfahren beschleunigen und unnötige Kosten vermeiden, ohne das bestehende Umweltschutzniveau zu beeinträchtigen. Eine kurze Zusammenfassung und Einordnung der relevanten Umweltauswirkungen mit Verweis auf die fachgutachterlichen Bewertungen z. B. anhand einer standardisierten Check-Liste wäre ausreichend. Darüber hinaus würde dies zu einer Vereinheitlichung von Bewertungsmaßstäben führen.

Als Folgeänderung sollten auch § 19 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sowie § 4e der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) angepasst werden.

Doppelung von Beteiligungsregelungen vermeiden
Der VDZ regt an, einen neuen § 17a UVPG einzufügen. Darin sollte klargestellt werden, dass für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die Vorschriften der §§ 17, 18, 19, 21, 22, 26 und 27 UVPG keine Anwendung finden und stattdessen die entsprechenden Regelungen des BImSchG sowie der 9. BImSchV maßgeblich sind. Die genannten Vorschriften regeln insbesondere die Beteiligung anderer Behörden, die Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Behandlung von Äußerungen und Einwendungen. Für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bestehen hierzu jedoch bereits umfassende und speziell auf diese Verfahren zugeschnittene Regelungen im BImSchG und in der 9. BImSchV.

Diese Verfahrensvorschriften wurden zuletzt im Zuge der Umsetzung der novellierten Richtlinie über Industrieemissionen (IED) grundlegend überarbeitet und insbesondere hinsichtlich der Digitalisierung der Verfahren sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiterentwickelt. Gleichzeitig wurden durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz die Beteiligungsvorschriften des UVPG erheblich geändert und teilweise durch Verweise auf neue Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ersetzt. Hierdurch entstehen Widersprüche zu den spezielleren Verfahrensregelungen des Immissionsschutzrechts. So verweist beispielsweise § 18 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E auf § 73b VwVfG-E, wonach die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Behörde steht. Nach der jüngsten Novellierung des BImSchG ist ein Erörterungstermin hingegen grundsätzlich nur noch auf Antrag des Vorhabenträgers durchzuführen. Diese speziellere Regelung muss auch bei immissionsschutzrechtlichen Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblich sein.

Vor diesem Hintergrund sollten bei UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem BImSchG ausschließlich die Verfahrensvorschriften des BImSchG und der 9. BImSchV Anwendung finden. Dies würde Rechtsunsicherheiten vermeiden, bestehende Doppelregelungen abbauen und zu einem einfacheren sowie effizienteren Vollzug beitragen.

Regelungen zum Bescheidinhalt und zur Information der Öffentlichkeit für BImSchG-Vorhaben
Im vorgeschlagenen neuen § 17a UVPG sollte klargestellt werden, dass für Vorhaben nach dem BImSchG ausschließlich die Regelungen des BImSchG und der 9. BImSchV über den Inhalt, die Bekanntmachung und die Veröffentlichung von Genehmigungsentscheidungen maßgeblich sind. Entsprechend sollten die §§ 26 und 27 UVPG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keine Anwendung finden.

Für Vorhaben, die nach dem BImSchG genehmigt werden, bestehen bereits umfassende und speziellere Regelungen, insbesondere in § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie in §§ 21 und 21a der 9. BImSchV. Diese Vorschriften wurden erst kürzlich im Zuge der Umsetzung der novellierten IED modernisiert. So sind Genehmigungsbescheide nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ab dem 1. Januar 2028 grundsätzlich elektronisch bekannt zu machen und bereitzustellen. Dies gilt auch für diejenigen Bestandteile des Bescheids, die die Ergebnisse der UVP betreffen.

Die Regelungen des UVPG sind auf diese Modernisierung bislang nicht abgestimmt. Insbesondere die Verweise auf die neuen Vorschriften des VwVfG passen nicht zu den spezielleren und jüngst überarbeiteten Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechts. Die §§ 26 und 27 UVPG führen daher für BImSchG-Vorhaben sowohl zu unnötigen Doppelregelungen als auch zu vermeidbaren Inkonsistenzen. Dies schafft Rechtsunsicherheiten für Behörden und Vorhabenträger und erschwert einen effizienten Verfahrensvollzug.

Stichtagsregelung einführen
Der VDZ regt an, im UVPG eine Übergangsregelung aufzunehmen, die sicherstellt, dass für ein bereits laufendes Genehmigungsverfahren eine während des Verfahrens eintretende Rechtsänderung nicht nachträglich eine UVP-Pflicht begründen kann. Vorhabenträger und Behörden müssen sich auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung beziehungsweise der Verfahrenseinleitung geltende Rechtslage verlassen können. Eine nachträgliche Änderung der UVP-rechtlichen Anforderungen würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, laufende Verfahren verzögern und bereits erbrachte Planungs- sowie Genehmigungsleistungen infrage stellen.

Entsprechende Bestandsschutz- beziehungsweise Übergangsregelungen bestehen bereits in anderen Bereichen des Genehmigungsrechts, etwa in § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV sowie in § 74 Abs. 2 UVPG. Zur Wahrung der Planungssicherheit und zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen sollte

eine vergleichbare Regelung ausdrücklich auch für die UVP-Pflicht im laufenden Genehmigungsverfahren im UVPG verankert werden.

Analyse des Normenkontrollrats und des Statistischen Bundesamtes berücksichtigen
Zur weiteren Einordnung der vorstehenden Vorschläge verweist der VDZ auf den Bericht „Schneller zur Anlagengenehmigung – Beschleunigungspotenziale aus Sicht der Vollzugsbehörden“, den der Nationale Normenkontrollrat und das Statistische Bundesamt im vergangenen Jahr veröffentlicht haben. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die UVP in BImSchG-Genehmigungsverfahren keinen zusätzlichen inhaltlichen Nutzen schafft, zugleich jedoch maßgeblich zur Verfahrenskomplexität und zu längeren Genehmigungszeiten beiträgt.

Zum Download des Dokuments: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/anlagengenehmigung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Berlin, 13.08.2026